

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung – 2. GBDO-Novelle 2012

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><b>§ 4 Abs. 2 und 3:</b></p> <p>(2) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten gemäß Abs. 3 zur Gänze,</li> <li>2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und</li> <li>3. sonstige Zeiten, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte</li> </ol> <p>dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden. Bei der Halbierung ist zugunsten des Beamten auf volle Tage zu runden.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 und 3:</b></p> <p>(2) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten gemäß Abs. 3 zur Gänze,</li> <li>2. <b>Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre und</b></li> <li>3. <b>sonstige Zeiten, die nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Tag des Dienstantrittes liegen, und</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erfordernisse des Abs. 7 erfüllen zur Gänze</li> <li>b) die Erfordernisse des Abs. 7 nicht erfüllen bis zu 3 Jahren zur Gänze</li> </ol> </li> </ol> <p>dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden. Bei der Halbierung ist zugunsten des Beamten auf volle Tage zu runden.</p> <p><b>(2a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 2 Z 3 lit. b und Abs. 3 lit. d und f voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 3 lit. a oder b voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Ausbildung gemäß Abs. 3 lit. d oder f abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;</li> <li>2. eine Lehre gemäß Abs. 3 lit. a oder b abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.</li> </ol>

<p>(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde;</li><li>b) Dienstzeiten zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände und Krankenanstaltenverbände nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;</li><li>c) ...</li></ul>	<p>(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie <b>nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären</b>, liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis <b>und Ausbildungszeiten als Lehrling</b> zur Gemeinde;</li><li>b) Dienstzeiten <b>und Ausbildungszeiten als Lehrling</b> zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände und Krankenanstaltenverbände nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen <b>oder zu Wasserverbänden und Wasserleitungsverbänden</b>;</li><li>c) ...</li></ul>
<p><b>§ 4 Abs. 4:</b></p>	<p><b>§ 4 Abs. 4:</b></p>
<p>(4) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In der Verwendungsgruppe VII darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs. 3 lit.f und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 3 lit.g vor dem Tag der Beendigung des Hochschulstudiums liegen; wenn es aber für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist der nach den Abs. 2 und 3 ermittelte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 17 Abs. 3 GBGO) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen.</p>	<p>(4) <del>Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.</del> In der Verwendungsgruppe VII darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs. 3 lit.f und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 3 lit.g vor dem Tag der Beendigung des Hochschulstudiums liegen; wenn es aber für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist der nach den Abs. 2 und 3 ermittelte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 17 Abs. 3 GBGO) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 8:</b></p>	<p><b>§ 4 Abs. 8:</b></p>
<p>(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. ....</li></ul>	<p>(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten <b>oder Ausbildungszeiten als Lehrling</b> von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 <del>Z. 1 oder 2</del> für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. ....</li></ul>

<p><b>§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1:</b></p> <p>(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:</p> <p>a) ...</p> <p>b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)</p> <p>1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz erfolgte, oder durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes ersetzt.</p> <p>2. ...</p>	<p><b>§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1:</b></p> <p>(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:</p> <p>a) ...</p> <p>b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)</p> <p>1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, <b>BGBl. I Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001 oder nach § 64a des Universitätsgesetzes 2002</b> erfolgte, oder durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes ersetzt.</p> <p>2. ...</p>												
<p><b>§ 44a Abs. 2 bis 4:</b></p> <p>(2) Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt monatlich im Ausmaß von elf Zwölfteln des 4,33fachen Fahrtkostenzuschusses pro Woche. Der Fahrtkostenzuschuß pro Woche ist nach den vom Gemeindebeamten im Durchschnitt pro Woche notwendigen Fahrten von seiner Wohnung zur Dienststelle und zurück nach den in Abs. 3 festgelegten Sätzen zu ermitteln.</p> <p>(3) Der Fahrtkostenzuschuß beträgt täglich:</p> <table border="0" data-bbox="183 1157 1115 1372"> <tr> <td style="width: 25%;">Straßenverbindung gemäß Abs. 1 hin und zurück)</td> <td style="width: 25%;">Täglicher Fahrtkostenzuschuss</td> <td style="width: 25%;">Straßenverbindung gemäß Abs. 1 (hin und zurück)</td> <td style="width: 25%;">Täglicher Fahrtkostenzuschuss</td> </tr> <tr> <td>Kilometer 14</td> <td>Euro 0,1315</td> <td>Kilometer 46,00</td> <td>Euro 2,5385</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>(4) Der tägliche Fahrtkostenzuschuß gemäß Abs. 3 ändert sich um den</p>	Straßenverbindung gemäß Abs. 1 hin und zurück)	Täglicher Fahrtkostenzuschuss	Straßenverbindung gemäß Abs. 1 (hin und zurück)	Täglicher Fahrtkostenzuschuss	Kilometer 14	Euro 0,1315	Kilometer 46,00	Euro 2,5385	.....				<p><b>§ 44a Abs. 2 bis 4:</b></p> <p>(2) Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt monatlich im Ausmaß von elf Zwölfteln des 4,33fachen Fahrtkostenzuschusses pro Woche. Der Fahrtkostenzuschuß pro Woche ist nach den vom Gemeindebeamten im Durchschnitt pro Woche notwendigen Fahrten von seiner Wohnung zur Dienststelle und zurück nach den <del>in Abs. 3</del> festgelegten Sätzen zu ermitteln.</p> <p><b>(3) Der tägliche Fahrtkostenzuschuss ändert sich um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, ändert. Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.</b></p> <p><b>(4) Die Beträge des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit Verordnung der Landesregierung verlautbart.</b></p>
Straßenverbindung gemäß Abs. 1 hin und zurück)	Täglicher Fahrtkostenzuschuss	Straßenverbindung gemäß Abs. 1 (hin und zurück)	Täglicher Fahrtkostenzuschuss										
Kilometer 14	Euro 0,1315	Kilometer 46,00	Euro 2,5385										
.....													

<p>Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, ändert. Die Beträge des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit Verordnung der Landesregierung verlautbart. Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.</p>	
<p><b>§ 53 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;</li><li>b) Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6, wobei Zeiten, bei denen das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug, dabei unberücksichtigt bleiben;</li><li>c) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer Gemeinde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit.</li></ul>	<p><b>§ 53 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die im bestehenden Dienstverhältnis <b>(einschließlich Ausbildungszeiten als Lehrling)</b> zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;</li><li>b) Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 <b>und 2</b> unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6, wobei Zeiten, bei denen das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug, dabei unberücksichtigt bleiben.</li><li><b>c) <del>die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer Gemeinde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit.</del></b></li></ul>
<p><b>§ 56 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Ein Schwerarbeitsmonat nach Abs. 2 lit.e ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit im Sinne der NÖ Schwerarbeitsverordnung, LGBl. 2100/4, vorliegen.</p>	<p><b>§ 56 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Ein Schwerarbeitsmonat nach Abs. 2 lit.e ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit im Sinne der NÖ Schwerarbeitsverordnung, LGBl. 2100/4, vorliegen. <b>Der Gemeindefachdienst gilt als Schwerarbeit im Sinne dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Befugnis zur Ausübung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes besteht und zumindest die Hälfte der monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischer Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausgeübt wird.</b></p>

<b>§ 57a Abs. 4:</b>	<b>§ 57a Abs. 4:</b>
(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen der §§ 97a bis 97p anzuwenden, wenn der Gemeindebeamte nach dem 30. Juni 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten ist und keine Versicherungszeiten im Sinne des § 97q Abs. 1 Z. 2 vorliegen.	(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen der §§ 97a bis 97p anzuwenden, wenn der Gemeindebeamte nach dem 30. Juni 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten ist und keine Versicherungszeiten im Sinne des § 97q Abs. 1 <b>lit. b</b> vorliegen.
<b>§ 58 Abs. 6:</b>	<b>§ 58 Abs. 6:</b>
(6) Der Ruhegehalt darf 40 % des ruhegehaltfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.	(6) Der Ruhegehalt darf 40 % <b>der Summe der Ruhegehaltberechnungsgrundlagen 1 und 2</b> nicht unterschreiten.
<b>§ 71b Abs. 4 Z. 1:</b>	<b>§ 71b Abs. 4 Z. 1:</b>
(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten: 1. Erwerbseinkommen nach § 91 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, 2. ...	(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten: 1. Erwerbseinkommen nach § 91 Abs. 1 <b>und 1a</b> des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, 2. ...
<b>§ 71c Abs. 1:</b>	<b>§ 71c Abs. 1:</b>
(1) Erreicht die Summe aus dem Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss und dem sonstigen Einkommen (§ 71b Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von € 1.503,50, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsgenusses darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von € 1.503,50 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2005, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 58 Abs. 3 DPL 1972, LGBl. 2200, vervielfachte Betrag.	(1) Erreicht die Summe aus dem Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss und dem sonstigen Einkommen (§ 71b Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von <b>€ 1.762,98</b> , so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsgenusses darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von <b>€ 1.762,98</b> tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab <b>1. Jänner 2013</b> , der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 58 Abs. 3 DPL 1972, LGBl. 2200, vervielfachte Betrag.
<b>§ 78 Abs. 6 lit. b:</b>	<b>§ 78 Abs. 6 lit. b:</b>
(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch a) ... b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und	(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch a) ... b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und

<p>Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, dem Überbrückungshilfengesetz und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, c) ...</p>	<p>Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem <b>Kinderbetreuungsgeldgesetz</b>, dem Überbrückungshilfengesetz und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, c) ...</p>
<p><b>§ 90:</b></p>	<p><b>§ 90:</b></p>
<p>(1) Der Erholungsurlaub gebührt im folgenden Ausmaß: a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 200 Arbeitsstunden; b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden; c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden; d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden; e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden; f) wenn sein Gehalt zuzüglich einer allfälligen Personalzulage im Laufe des Urlaubsjahres in der Verwendungsgruppe IV die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 20, in der Verwendungsgruppe V die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 15, in der Verwendungsgruppe VI oder E1 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 9, in der Verwendungsgruppe VII die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5, in den Verwendungsgruppen MT1, MT2, S1 oder S2 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 14 erreicht, 264 Arbeitsstunden; g) wenn in der Verwendungsgruppe VI, E1 oder VII eine Dienstzeit von jeweils 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt oder in der Verwendungsgruppe VII die Gehaltsstufe 21 erreicht wurde, 280 Arbeitsstunden.</p> <p>(2) Bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VII, die das für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet haben, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit.a bis e und g hinzuzuzählen.</p>	<p><b>(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß: 1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr: 200 Arbeitsstunden; 2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr: 240 Arbeitsstunden.</b></p> <p><b>(2) Bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VII, die das für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet haben, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit.a bis e und g hinzuzuzählen.</b></p>

<p>(3) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich</p> <p>a) um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 53a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);</p> <p>b) um 48 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.</p> <p>(4) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt. Ist das Urlaubsausmaß an das Erreichen eines bestimmten Gehaltes gebunden, so sind jene Gemeindebeamten mit einzubeziehen, deren Gehalt zuzüglich einer allfälligen Personalzulage um höchstens € 2,- unter dem Grenzbetrag liegt.</p> <p>(5) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr in derselben Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.</p> <p>(6) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet. Ist jedoch dem Dienstverhältnis ein Vertragsbedienstetenverhältnis zur Gemeinde unmittelbar vorangegangen, so ist statt dessen ein für dasselbe Urlaubsjahr bereits verbrauchter Urlaub auf das dem Gemeindebeamten gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.</p> <p>(7) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (§ 94) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 94a Abs. 1 Z. 2) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, so gebührt ein</p>	<p>(2) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich</p> <p>a) um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 53a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);</p> <p>b) um 48 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.</p> <p><b>(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt. <del>Ist das Urlaubsausmaß an das Erreichen eines bestimmten Gehaltes gebunden, so sind jene Gemeindebeamten mit einzubeziehen, deren Gehalt zuzüglich einer allfälligen Personalzulage um höchstens € 2,- unter dem Grenzbetrag liegt.</del></b></p> <p><b>(5) <del>Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr in derselben Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.</del></b></p> <p>(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet. Ist jedoch dem Dienstverhältnis ein Vertragsbedienstetenverhältnis zur Gemeinde unmittelbar vorangegangen, so ist statt dessen ein für dasselbe Urlaubsjahr bereits verbrauchter Urlaub auf das dem Gemeindebeamten gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.</p> <p>(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (§ 94) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 94a Abs. 1 Z. 2) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, so gebührt ein</p>
--	--

<p>Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.</p> <p>(8) Den Gemeindebeamten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.</p>	<p>Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. <b>Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.</b></p> <p><b>(6)</b> Den Gemeindebeamten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.</p>
<p><b>§ 94 Abs. 6 bis 8:</b></p>	<p><b>§ 94 Abs. 6 bis 8:</b></p>
	<p><b>(6) Einem Gemeindebeamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.</b></p> <p><b>(7) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 6 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.</b></p> <p><b>(8) Ein Sonderurlaub gemäß Abs. 6 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.</b></p>



<p><b>§ 110 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Eine vergleichbare Verwendung im Sinne des Abs. 2 ist gegeben: .... Im übrigen gelten für Musikschullehrer die Bestimmungen des § 46b Abs. 2 bis Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420–37.</p>	<p><b>§ 110 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Eine vergleichbare Verwendung im Sinne des Abs. 2 ist gegeben: .... Im übrigen gelten für Musikschullehrer die Bestimmungen des <b>§ 46a Abs. 1 bis 3 und § 46b Abs. 2 bis Abs. 4</b> des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420–37.</p>
<p><b>§ 120 Abs. 8 und 9:</b></p> <p>(8) Jede Gemeinde hat vier Gemeinderatsmitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß Abs. 2 vorzuschlagen.</p> <p>(9) Die Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten schlägt dem zuständigen Bezirkshauptmann aus dem Kreis der Gemeindebeamten womöglich des jeweiligen Verwaltungsbezirkes sechs Mitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß Abs. 2 vor.</p>	<p><b>§ 120 Abs. 8 und 9:</b></p> <p>(8) Jede Gemeinde hat vier Gemeinderatsmitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß Abs. 2 vorzuschlagen. <b>Der Vorschlag hat mit Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen.</b></p> <p>(9) Die Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten schlägt dem zuständigen Bezirkshauptmann aus dem Kreis der Gemeindebeamten womöglich des jeweiligen Verwaltungsbezirkes sechs Mitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß Abs. 2 vor. <b>Für den Fall, dass eine ausreichende Anzahl an Gemeindebeamten im Verwaltungsbezirk nicht vorhanden ist, sind erfahrene Gemeindebedienstete im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu bestellen.</b></p>
<p><b>§ 163:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 163</b> Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2009</li> <li>2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</li> <li>3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2010</li> <li>4. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</li> </ol>	<p><b>§ 163:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 163</b> Verweisungen</p> <p><b>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></li> <li><b>2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></li> <li><b>3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011</b></li> <li><b>4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></li> </ol>

<p>5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</p> <p>6. Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2008</p> <p>7. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009</p> <p>8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009</p> <p>9. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009</p> <p>10. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009</p> <p>11. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2008</p> <p>12. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 152/2009</p> <p>13. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009</p> <p>14. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2009</p> <p>15. Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2008</p> <p>16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009</p> <p>17. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009</p> <p>18. Ehegesetz, dRGI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</p> <p>19. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010</p> <p>20. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010</p> <p>21. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009</p> <p>22. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008</p> <p>23. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010</p> <p>24. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009</p> <p>25. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2009</p> <p>26. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</p> <p>27. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009</p>	<p><b>5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</b></p> <p><b>6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</b></p> <p><b>7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011</b></p> <p><b>9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012</b></p> <p><b>13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>14. Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011</b></p> <p><b>16. Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2012</b></p> <p><b>17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012</b></p> <p><b>18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl.Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2012</b></p> <p><b>20. Ehegesetz, dRGI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</b></p> <p><b>21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010</b></p> <p><b>22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012</b></p> <p><b>23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009</b></p> <p><b>24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011</b></p>
---	--

<p>28. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>29. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004</p> <p>30. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008</p> <p>31. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>32. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009</p> <p>33. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009</p> <p>34. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009</p> <p>35. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>36. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006</p> <p>37. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009</p> <p>38. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009</p> <p>39. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009</p> <p>40. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005</p> <p>41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009</p> <p>42. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009</p> <p>43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009</p> <p>44. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2008</p> <p>45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008</p> <p>46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009</p> <p>47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2009</p> <p>48. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.</p>	<p>25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012</p> <p>26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2010</p> <p>27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p> <p>28. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>29. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>30. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>31. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 139/2011</p> <p>32. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012</p> <p>33. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>34. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>35. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>36. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>37. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2012</p> <p>38. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2012</p> <p>39. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2012</p> <p>40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2010</p> <p>42. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010</p> <p>44. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p> <p>45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011</p>
---	--

	<p>46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p> <p>47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2012</p> <p>48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p>
<b>Anlage 1, Dienstzweig Nr. 8:</b>	<b>Anlage 1, Dienstzweig Nr. 2:</b>
2. Leichenwäscher, Einsarger IV	8. Leichenwäscher Einsarger und Bestattungsarbeiter IV
<b>22. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</b>	<b>22. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</b>
<p>22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2011, LGBl. 2400-48</p> <p>Auf Gemeindebeamte, die gemäß § 60 lit. b in Verbindung mit Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen oder gemäß § 56 Abs. 2 lit. d oder e in den Ruhestand versetzt werden und diese bis zum Ablauf des 31. Jänner 2012 wirksam wird, ist § 53 Abs. 5 in der Fassung LGBl. 2400-47 weiter anzuwenden.</p>	<p><b>22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2012, LGBl. 2400-50</b></p> <p><b>(1) Eine Neufestsetzung des Stichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund des § 4 in der Fassung der 2. GBDO-Novelle 2012 und des § 13 in der Fassung der GBGO-Novelle-2012 erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2013 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Stichtag bestimmt wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Gemeindebeamte, für die eine Neufestsetzung des Stichtages nicht zu erfolgen hat, ist § 4 weiterhin in der vor dem Tag der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung anzuwenden.</b></p> <p><b>(2) Bei Anträgen auf Neufestsetzung des Stichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen, die vor dem Tag der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 eingebracht wurden, ist entsprechend § 13 Abs. 3 und 4 AVG vorzugehen.</b></p> <p><b>(3) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Stichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 11 Abs. 1 GBGO, LGBl. 2440, anzurechnen.</b></p> <p><b>(4) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 53 Abs. 4 ist bei</b></p>

	<p><b>Gemeindebeamten, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 53 Abs. 4 und § 4 in der vor Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</b></p> <p><b>(5) Auf Gemeindebeamte, die vor dem der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten sind, sind die bis vor Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 geltenden Regelungen des § 90 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt wird.</b></p>
--	---